

VII. Nachtrag zum Strassengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 29. August 2013

Abschnitt I:

Art. 70 Abs. 2 Ziff. 1: der Gesamtertrag der Strassenverkehrssteuern;

Art. 87 Abs. 2: Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen acht und zwölf Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern.

Abschnitt II:

Art. 46 Abs. 2: Mittel des Strassenverkehrs werden in dem Umfang beigezogen, der zur Deckung des Aufwands für den Sonderlastenausgleich Weite notwendig ist, höchstens jedoch im Umfang von 33 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern.